

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 381/68BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Dones H [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED],
P [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Horn, Dr. Weenzer und Hunkel

in der Sitzung vom 14. Oktober 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 6. April 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers nach Art. VI HKG-Schluss verneint, weil nicht dargetan sei, daß er Opfer deutscher Maßnahmen gewesen sei. Bei Würdigung aller Umstände habe das Gericht die Überzeugung gewonnen, der Kläger sei von einer ungarischen Dienststelle verhaftet und von einem ungarischen Gericht verurteilt worden.

Diese Ausführungen liegen im Rahmen einer möglichen Beweiswürdigung durch den Tatrichter und sind vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Die hieraus gezogene Rechtsfolge, daß der Kläger demnach nicht aus Gründen seiner Nationalität geschädigt worden sei, weil sich die Annahme, ein Unger sei

13

- 3 -

von ungarischer Seite aus Gründen seiner ungarischen Nationalität geschädigt worden, von selbst verbiete, entspricht dem Grundgedanken des Art. VI EEG-Schluss und ist nicht rechtsfehlerhaft.

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 EEG), wird die sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen.

Mai

Zorn

